

§ 1

Ausgabe von Genussrechten

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung ermächtigt, Genussrechte im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000,00 auszugeben.

§ 2

Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens fünf Jahre bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
2. Die Vertragslaufzeit endet außerdem im Fall der Auflösung der Gesellschaft und der Liquidation.
3. Jeder Vertragspartner kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gem. Abs. 1 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Kündigt keine der beiden Parteien zum Ende der Laufzeit, so verlängert sich die Laufzeit des Vertrages automatisch um ein weiteres Jahr, kann aber nach Verlängerung von jedem Vertragspartner jährlich mit der vorgenannten Kündigungsfrist gekündigt werden.
4. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Die Gesellschaft hat ein jederzeitiges Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn binnen drei Bankarbeitstagen nach Kündigungstermin das jeweilige Kapital einschließlich bis zur Auszahlung aufgelaufener Verzinsung gem. § 3 auf das zuletzt benannte Konto des Genussrechtsinhabers bezahlt wird. Mit Erhalt der Zahlung gem. Satz 2 sind alle Ansprüche des Genussrechtsinhabers aus diesem Vertrag ausgeschlossen.

§ 3

Verzinsung

1. Die Verzinsung des Kapitals beträgt 8% p.a. während der Vertragslaufzeit. Die Zinsen werden mit dem Gewinnanteil gem. § 4 verrechnet.
2. Der Anspruch auf Zinsen ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres fällig. Der Zinsanspruch entsteht nur, wenn am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Gewinnanteil des Zeichners gem. § 4 geringer ist als die Zinsen gem. § 3 Satz 1.

§ 4

Gewinnbeteiligung

1. Ein Genussrecht im Nennwert von 1.000,00 EUR (in Worten: Eintausend Euro) ist an 0,1% (in Worten: Nullkommaeins Prozent) des auszuschüttenden Jahresüberschusses der Gesellschaft eines Geschäftsjahres beteiligt.
2. Der Anspruch auf die Gewinnbeteiligungen ist zum Ende

der Vertragslaufzeit gem. § 2 fällig. Der Anspruch auf die Gewinnbeteiligung entsteht nur, wenn am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Zinsanspruch gem. § 3 Absatz 2 nicht entstanden ist. Zusätzlich kommt das ursprünglich eingesetzte Kapital zur Auszahlung.

§ 5

Verlustbeteiligung

1. Weist die Gesellschaft in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Kapital am Verlust der Gesellschaft bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Kapital im Verhältnis zu den nicht besonders gegen Ausschüttung geschützten bilanzierten Eigenkapitalanteilen anteilig und im Verhältnis zu den besonders gegen Ausschüttung geschützten bilanzierten Eigenkapitalanteilen vorrangig vermindert wird. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich entsprechend.
2. Werden nach einer Teilnahme des Kapitals am Verlust in folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesem das Kapital bis zum Nennbetrag zu erhöhen, bevor eine Gewinnbeteiligung gem. § 4 stattfindet.

§ 6

Rückzahlungsanspruch

1. Die Rückzahlung des Kapitals ist bis zum 30.06. des Folgejahres nach Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 2 fällig.
2. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gem. § 5, zuzüglich einer etwaigen Gewinnbeteiligung gem. § 4 oder einer etwaigen nicht ausgezahlten unterjährigen Verzinsung gem. § 3.
3. Die Rückzahlung erfolgt unter Einbehaltung sämtlicher eventuell von Gesetzes wegen einzubehaltender Steuern. Der Zeichner erhält eine Steuerbescheinigung.

§ 7

Übertragung der Genussrechte

1. Die Genussrechte sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar; im Erbfall ist die Zustimmung bei Vorlage eines Erbscheines oder entsprechenden öffentlichen Erbnachweises zu erteilen.
2. Bei sämtlichen Übertragungen ist der neue Inhaber der Genussscheine bei der Gesellschaft zu registrieren. Dies geschieht durch die unverzügliche schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft.

§ 8

Ausgabe neuer Genussrechte

1. Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte zu

gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren.

2. Ein Bezugsrecht des Zeichners bei einer neuen Genussrechtsauflage ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
3. Der Zeichner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Gewinnbeteiligungsanspruch gem. § 4 vor den Gewinnbeteiligungsansprüchen bedient wird, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 9

Bestandsschutz

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 5 weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Gesellschaft berührt.

§ 10

Abgrenzung zu Gesellschafterrechten

Die Genussrechte verbriefen Gläubigerrechte und keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft.

§ 11

Nachrangigkeit und Liquidationserlöse

1. Der Anspruch des Zeichners ist gegenüber den Ansprüchen anderer Gesellschaftsgläubiger im Insolvenzfall nachrangig.
2. Das Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder der Liquidation der Gesellschaft erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt.
3. Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Fall der Auflösung der Gesellschaft.

§ 12

Änderung der Genussrechtsbedingungen

1. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 5) nicht geändert, der Nachrang (§ 11) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 2) nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Gesellschaft ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.
2. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen, wenn sich die steuerliche Behandlung der Genussrechte ändert. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genussrechtsbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die veränderten Umstände anzupassen.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen schriftlich an den Genussrechtsinhaber.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner sind auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet über sämtliche ihnen zur Kenntnis gebrachten oder gelangenden Unterlagen, Dateien oder sonstige Informationen, die die Gesellschaft betreffen, Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten in keiner Form zugänglich zu machen.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort dieses Vertrages ist Friedrichshafen, es gilt deutsches Recht.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Übrigen gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen am nächsten kommt, wirksam und durchführbar ist.